

# ZH\_OBERGERICHT PS250237 vom 6. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250237](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250237)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250237 du 6 octobre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250237 del 6 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Mit Eingabe vom 10. Januar 2025 (Poststempel vom 13. Januar 2025) wandte sich der Beschwerdeführer an das Bezirksgericht Hinwil als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend: Vorinstanz) und erhob Beschwerde gegen die Zustellung des Zahlungsbefehls in der Betreibung Nr. 1 durch das Betreibungsamt Uster (act. 8/1/1). Mit Beschluss vom 21. Januar 2025 trat die Vorinstanz wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit auf die Beschwerde nicht ein (Dispositiv-Ziff. 1) und leitete die Eingabe des Beschwerdeführers zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht Uster weiter (Dispositiv-Ziff. 2, act. 8/1/4). Die an den Beschwerdeführer adressierte Sendung wurde mit dem Vermerk "falsche Zustelladresse" am 3. Februar 2025 an die Vorinstanz retourniert (act. 8/1/5). Gleichentags wandte sich der Beschwerdeführer schriftlich an die Vorinstanz und machte zusammengefasst geltend, er habe die Sendung zurückgewiesen, weil diese nicht an die von ihm angegebene Zustelladresse gesandt worden sei (act. 8/1/6).

### E. 1.2

Der Beschwerdeführer wandte sich mit Eingabe vom 28. Januar 2025 (Poststempel gleichentags) erneut an die Vorinstanz und rügte, das Betreibungsamt Uster habe ihm einen Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. 1 unrechtmässig zugestellt (act. 8/2/1). Mit Beschluss vom 30. Januar 2025 trat die Vorinstanz auf die Beschwerde wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit wieder nicht ein (Dispositiv-Ziff. 1) und leitete die Eingabe des Beschwerdeführers zuständigkeitshalber an das Bezirksgericht Uster weiter (Dispositiv-Ziff. 2, act. 8/2/4). Die an den Beschwerdeführer adressierte Sendung wurde mit dem Vermerk "nicht abgeholt" am 12. Februar 2025 an die Vorinstanz retourniert (act. 8/2/5).

### E. 2.1

Mit Eingabe vom 28. Juli 2025 reichte der Beschwerdeführer beim Obergericht des Kantons Zürich eine Rechtsverweigerungsbeschwerde ein (act. 2). Der Vorinstanz wurde Frist zur Stellungnahme angesetzt (act. 5), woraufhin diese am 22. August 2025 eine Vernehmlassung einreichte (act. 7). Die Vernehmlassung

- 3 - der Vorinstanz wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 25. August 2025 zugestellt unter Fristansetzung zur Stellungnahme (act. 11). Mit Eingaben vom 18. August 2025 (Poststempel vom 19. August 2025, act. 9), vom 2. September 2025 (Poststempel gleichentags, act. 13), vom 10. September 2025 (Poststempel vom 12. September 2025, act. 15) sowie vom 27. September 2025 (Poststempel vom 29. September 2025, act. 17) wandte sich der Beschwerdeführer erneut an die Kammer. Zur Vernehmlassung der Vorinstanz nahm der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 4. September 2025 (Poststempel vom 8.

September 2025) Stellung (act. 19).

### **E. 2.2**

Die Akten der Vorinstanz mit den Geschäfts-Nrn. CB250001-E und CB250002-E wurden beigezogen (act. 8/1/1–7, act. 8/2/1–5). Das Verfahren ist spruchreif.

### **E. 3**

Im Verfahren Nr. PZ250061 der hiesigen Kammer wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 28. Juli 2025 darauf hingewiesen, dass das Obergericht des Kantons Zürich grundsätzlich als Rechtsmittelbehörde fungiere, bei welcher erstinstanzliche Entscheide angefochten werden können. Zur Erhebung eines Rechtsmittels habe er auf einen aktuellen bezirksgerichtlichen Entscheid Bezug zu nehmen und darzulegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid unrichtig sei und inwiefern dieser abgeändert werden solle. In seiner Eingabe vom 2. September 2025 bringt der Beschwerdeführer vor, ein Beweis für die geltend gemachte Forderung sei nicht vorgelegt worden, die Gläubiger befänden sich im Annahmeverzug nach Art. 91 OR und die Zustellungen seien nicht an die von ihm angegebene Zustelladresse erfolgt (vgl. act. 13). In seinen Eingaben vom 10. und 27. September 2025 macht er geltend, dass Betreibungsamt Uster habe eine fehlerhafte bzw. rechtswidrige Zustellung sowie weitere unrechtmässige Handlungen vorgenommen (vgl. act. 15, act. 17). Mit diesen Vorbringen macht der Beschwerdeführer nicht geltend, dass er einen bezirksgerichtlichen Entscheid anfechten möchte. Auch legt er seinen Schreiben keinen entsprechenden Entscheid bei. Seine Vorbringen weisen ferner keinen Bezug zum vorliegenden Beschwerdever-

- 4 - fahren betreffend Rechtsverweigerung auf, weshalb diese Eingaben inkl. Beilagen unberücksichtigt bleiben.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 17 Abs. 3 SchKG bzw. Art. 18 Abs. 2 SchKG kann wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung jederzeit Beschwerde geführt werden. Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Amtshandlung gesetzeswidrig überhaupt nicht vorgenommen wird.

### **E. 4.2**

In seinen Eingaben vom 28. Juli, 18. August und 4. September 2025 macht der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, die von ihm eingereichten Beschwerden seien von der Vorinstanz nicht geprüft worden, er habe auf keine seiner Eingaben eine Antwort erhalten und ein anfechtbarer Entscheid liege bislang nicht vor. Zudem habe die Vorinstanz nicht die von ihm angegebene Zustelladresse verwendet (act. 2, act. 9, act. 19).

### **E. 4.3**

Mit Beschlüssen vom 21. und 30. Januar 2025 trat die Vorinstanz auf die vom Beschwerdeführer erhobenen Beschwerden nicht ein. Angesichts dieser Entscheide ist eine Rechtsverweigerung zu verneinen. Indem der Beschwerdeführer mit seiner zweiten Rüge geltend macht, die Vorinstanz hätte bei Sendungen an ihn seinen Nachnamen, gefolgt von einem Komma, seinem Vornamen sowie der Zustellanweisung "c/o Herr B. \_\_\_\_\_" bzw. "c/o Herr B. \_\_\_\_\_ in prioria persona sui iuris" verwenden müssen, beanstandet er den von der Vorinstanz verwendeten Namen. Gemäss Rechtsprechung ist mit dem Namen die amtliche Bezeichnung des Schuldners gemeint, soweit sie zu dessen Identifikation nötig ist. Der amtliche Name einer Person besteht aus dem Familiennamen und dem oder den

Vornamen. Zur eindeutigen Identifikation des Schuldners ist es nicht notwendig, in den Betreuungsurkunden stets den vollständigen und unveränderten amtlichen Namen zu verwenden (BGE 120 III 61 E. 2a, OGer ZH PS230050 vom 5. April 2023). Vorliegend bestand und besteht kein Zweifel über die Identität des Beschwerdeführers. Dieser bringt auch nicht vor, dass die vorinstanzlichen Beschlüsse ihm nicht zugestellt werden konnten, son-

- 5 - dern räumt ein, dass er die Postsendungen nicht angenommen habe (vgl. act. 8/1/6; act. 19 S. 2). In Bezug auf den verwendeten Namen sind die vorinstanzlichen Zustellungen nicht zu beanstanden. Somit ist die Beschwerde insgesamt abzuweisen.

## **E. 5**

Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos. Parteienschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 20 Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.